

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei dem Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung Rogätz
Flur 2
Flurstücke 73/4, 73/5, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11 und 73/87
Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,21 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Erstaufforstung von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.10.2022 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erstaufforstungsfläche ist ca. 1 km südlich der Ortschaft Rogätz unmittelbar am alten Fährhaus innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ohre und Elbeniederung“ (LSG0109BK_) gelegen. Des Weiteren befindet sich die Fläche im FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038LSA), im EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011LSA), im Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR_0004LSA) sowie teilweise im Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang – Ohremündung“ (NSG0015_). Die Fläche besteht derzeit überwiegend aus beweideten bzw. brachgefallenen, artenarmen Grünland sowie im Zusammenhang mit dem alten Fährhaus, aus Gebäuden oder kleingärtnerisch genutzten Flächen.

Auf einer Gesamtfläche von etwa 4,55 ha, möchten auf einer Teilfläche von ca. 3,39 ha Kompensationsmaßnahmen zur Ausführung kommen. Es ist neben der Etablierung eines Hartholzauwaldes auf dem überwiegenden Teil der Fläche auch die Anlage eines Weichholzauwaldes geplant. Ebenso ist die Einbindung eines im Bestand befindlichen Kleingewässers und einer Kohldistelwiese beabsichtigt. Gleichfalls ist zur Aufwertung der Fläche der Rückbau dort befindlicher Anlagen (altes Fährhaus mit Nebengelassen) vorgesehen.

Durch die geplante Erstaufforstung erfahren die dortigen Waldflächen eine Vergrößerung mit einheimischen und standorttypischen Bäumen und Sträuchern in einer naturnahen Artensammensetzung. Gleichzeitig gliedern sich diese, dem Schutzziel des Landschafts- und Naturschutzgebietes entsprechend, in den überregional bedeutsamen Biotopverbund ein.

Die Erstaufforstungsmaßnahmen dienen der Verbesserung der Qualität in Bezug auf das Landschaftsbild, den Boden- bzw. Uferschutz, den Wasserhaushalt, das Mesoklima und die Luft. Die Umsetzung der Erstaufforstungsmaßnahme wurde gemeinsam mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde erörtert. Die Maßnahmen sind mit dem Hochwasserschutz vereinbar.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Natur- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 30.07.2024 bis 30.08.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde am Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00-18:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 17.07.2024


i.v. Stichnoth
Landrat